



**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises
Grafschaft Bentheim zur Aufhebung der tierseuchenbe-
hördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ameri-
kanischen Faulbrut vom 11.04.2019**

Aufgrund des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

§ 1

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen vom 11.04.2019 in der Stadt Bad Bentheim wird aufgehoben. Gemäß § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung ist die Amerikanische Faulbrut in den Sperrbezirken erloschen, weil die Aufhebungsuntersuchungen zu einem negativen Ergebnis führten bzw. die belasteten Völker getötet und unschädlich beseitigt wurden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhorn, 29.10.2019

Der Landrat